

Allgemeines Gesellschafts- & Handelsrecht

Arbeitsrecht

Bankenrecht

Energierecht

Erbrecht & Nachlassplanung

Finanzierungen

Heilmittel- & Gesundheitsrecht

Immaterialgüterrecht

Immobilien

Insolvenz

Kapitalmarkt & Börsenrecht

Kollektive Kapitalanlagen

Medienrecht

Mergers & Acquisitions

Notariat

Payments Clearing & Settlement

Prozessführung &

Schiedsgerichtsbarkeit

Steuerrecht

Technologierecht (IT)

Venture Capital & Private Equity

Wettbewerbsrecht

Annahme der «Abzocker»-Initiative – Was nun?

Nach Jahren der parlamentarischen Beratungen sowie zahlreichen indirekten und direkten Gegenvorschlägen hat das Schweizer Volk am 3. März 2013 die sogenannte «Abzocker»-Initiative angenommen. Der Entscheid des Stimmvolkes hat weitreichende Konsequenzen für Schweizer Publikumsgesellschaften. Wie erheblich diese sein werden, kann erst nach Erlass der Übergangsverordnung des Bundesrates in den nächsten Monaten sowie der Umsetzung auf Gesetzesstufe durch das Parlament in einer späteren Phase abgeschätzt werden. Die Initiative wird die Schweiz demnach noch einige Zeit beschäftigen.

Anwendungsbereich

Die «Abzocker»-Initiative betrifft ausschliesslich die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften. Nicht betroffen sind somit (i) privat gehaltene Aktiengesellschaften sowie (ii) Publikumsgesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, selbst wenn sie an einer Schweizer Börse kotiert sind (wie z.B. Newron oder Gottex).

Inhalt der Initiative

Nach Annahme der Initiative wird Artikel 95 der Bundesverfassung («Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit») um einen dritten Absatz ergänzt. Darin werden «Grundsätze» festgeschrieben, die für im In- oder Ausland kotierte Schweizer Aktiengesellschaften gelten und auf Gesetzesstufe zu konkretisieren sind. Das Ziel dieser Grundsätze bzw. ihrer Konkretisierung auf Gesetzesstufe ist der «Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre», wobei die Regelung «im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung» sein soll.

Die auf Verfassungsstufe festgeschriebenen Grundsätze betreffen die folgenden vier Bereiche:

1. Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung

Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des (allfälligen) Beirates ab. Der Verwaltungsratspräsident, jedes einzelne übrige Mitglied des Verwaltungsrates, jedes Mitglied des Vergütungsausschusses sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Pensionskassen werden verpflichtet, im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen und ihr Stimmverhalten offenzulegen. Ausserdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, an der Generalversammlung mittels elektronischer Fernabstimmung teilzunehmen. Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung wird unzulässig.

2. Organmitglieder

Für Organmitglieder (Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder sowie Beiräte) gilt fortan ein absolutes Verbot für Abgangs- oder andere Entschädigungen, Vergütungen im Voraus, Prämien bei Unternehmenstransaktionen sowie zusätzliche Berater- oder Arbeitsverträge von einer anderen Gruppengesellschaft.

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach 1285
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



CHRISTOPH SCHMID
DR. IUR.; RECHTSANWALT
T: 058 958 58 58
c.schmid@wengervieli.ch



BEAT SPECK
DR. IUR., LL.M.; RECHTSANWALT
T: 058 958 58 58
b.speck@wengervieli.ch



MARC WALTER
M.A. HSG IN LAW; RECHTSANWALT
T: 058 958 58 58
m.walter@wengervieli.ch



SPOTLIGHT ALS PDF:
[http://www.wengervieli.ch/
Publikationen/Spotlights.aspx](http://www.wengervieli.ch/Publikationen/Spotlights.aspx)

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2012

3. Statutarische Regelung der Vergütungshöhe sowie der Anstellungsverhältnisse

Neu bedürfen folgende Leistungen der Gesellschaft zugunsten von Organmitgliedern einer statutarischen Grundlage: Kredite, Darlehen und Renten sowie Erfolgs- und Beteiligungspläne. Zudem müssen die Anzahl Mandate der Organmitglieder ausserhalb des Konzerns und die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder geregelt sein.

4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Grundsätze werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und/oder mit Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Zeitverhältnisse

Die neue Verfassungsbestimmung ist nicht direkt anwendbar; sie muss zuerst durch das Parlament ins Gesetzesrecht übernommen und, wo nötig, konkretisiert werden. Nach Annahme der Initiative hat der Bundesrat deshalb innerhalb eines Jahres auf Verordnungsstufe Ausführungsbestimmungen zu den genannten verfassungsmässigen Grundsätzen zu erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen gelten. Es ist davon auszugehen, dass die Verabschiedung der Gesetzesbestimmungen im Parlament länger dauern wird als ein Jahr. Spätestens nach einem Jahr würde also die Initiative übergangsweise gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates in Kraft treten.

Möglich ist, dass die Ausführungsbestimmungen per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden, und damit bereits an den Generalversammlungen 2014 zur Anwendung kommen. Letztlich hängt es aber von den übergangsrechtlichen Bestimmungen ab, welche der Bundesrat in der Umsetzungsverordnung definiert, inwiefern bereits entsprechende Massnahmen getroffen werden müssen.

Handlungsbedarf

Der konkrete Handlungsbedarf bei betroffenen Publikums Gesellschaften ist somit erst ab Kenntnis der Umsetzungsverordnung des Bundesrates im Detail abschätzbar; allerdings ist davon auszugehen, dass sich die Verordnung eng an den Initiativ-Text anlehnen wird.

Erste konkrete Massnahmen sollten erst nach Vorliegen der Umsetzungsverordnung des Bundesrates getroffen werden. Anpassungsbedarf besteht wie folgt:

1. Anpassung der Statuten und des Organisationsreglements

Organisation der Gesellschaft

- Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung;
- Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung.

Vergütung

Die Statuten müssen die relevanten Bestimmungen beinhalten über:

- die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten der Organmitglieder;
- die Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder;
- die Anzahl Mandate der Organmitglieder ausserhalb des Konzerns; sowie
- die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.

Die entsprechenden Statutenänderungen sind durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr zu beschliessen, es sei denn, die Statuten sehen bereits erhöhte Quoren vor.

2. Generalversammlung

Say-on-pay der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Generalversammlung wird künftig zwingend über die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines allfälligen Beirates abstimmen.

Durchführung der Generalversammlung

- Verbot der Organ- und Depotstimmrechtsvertretung;
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch die Generalversammlung;
- Möglichkeit der Aktionäre, auf elektronischem Weg fernabzustimmen;
- Pflicht der Pensionskassen, im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen und ihre Stimmabgabe offenzulegen.

3. Weitere zu beachtende Bestimmungen

Verbot von Abgangsentschädigungen

Abgangs- und «andere» Entschädigungen, Vergütungen im Voraus, Prämien bei Unternehmenstransaktionen für Organmitglieder sowie zusätzliche Berater- oder Arbeitsverträge von einer anderen Gruppengesellschaft sind künftig verboten. Insbesondere der Begriff «andere Entschädigungen» ist weit gefasst, weshalb viel Interpretationsspielraum bleibt. Man darf gespannt sein, wie der Bundesrat bzw. der Gesetzgeber (und schliesslich die Richter) diesen unbestimmten Gesetzesbegriff näher auslegen.

Delegation der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung darf nicht an eine juristische Person delegiert werden.